

österreichisches
film institut



GREEN FILMING



Kriterienkatalog der
ökologischen
Mindeststandards für
österreichische
Kinofilmproduktionen
ÖFI / ÖFI+ // ANIMATION

| | | |
|------|---|----|
| I. | Richtlinien des Österreichischen Filminstituts..... | I |
| II. | Abschlussbericht FINAL GREEN REPORT und Kriterienkatalog der ökologischen Mindeststandards für österreichische Kinofilmproduktionen ÖFI / ÖFI+ / ANIMATION..... | II |
| III. | PRÜFUNG..... | II |
| IV. | Hinweis zur Kompensation von CO2-Emissionen..... | II |
| 1. | Verpflichtende Grundkriterien..... | 1 |
| 2. | MASSNAHMEN: Kommunikation und Büro..... | 3 |
| 3. | MASSNAHMEN: Mobilität..... | 4 |
| 4. | MASSNAHMEN: Unterbringung..... | 6 |
| 5. | MASSNAHMEN: Catering / Büroverpflegung..... | 7 |
| 6. | MASSNAHMEN: Energie und Technik..... | 8 |
| 7. | MASSNAHMEN: Waste Management..... | 11 |

I. Richtlinien des Österreichischen Filminstituts

Green Filming ist dem Österreichischen Filminstitut ein wesentliches Anliegen. Grünes Produzieren ist wesentlicher Bestandteil von österreichischen Förderregularien und Filmförderungsgesetzen (im In- und Ausland) im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Einsparung von CO₂eq-Emissionen. Durch die **Richtlinienergänzung und Verankerung im Filmförderungsgesetz (lt. §2 Abs. 1 lit. h)** soll ein wesentlicher Beitrag zu den nationalen und europäischen Klimaschutzziele durch ökologisch nachhaltiges Produzieren, als zeitgemäßer Qualitätsstandard für jene durch das Filminstitut in der Herstellung geförderten Filme weiter etabliert werden.

Das Filminstitut empfiehlt **lt. 5.1 der Förderungsrichtlinien**, die Maßnahmen für Green-Filming des Filminstituts, die auf der Richtlinie UZ 76 Österreichisches Umweltzeichen „Green Producing in Film und Fernsehen“ basieren, bereits in der Phase der **Projektentwicklung** zu berücksichtigen, ein „Green Concept“ zu erstellen und einen Green Film Consultant einzubeziehen.

Gemäß den Aufsichtsratsbeschlüssen vom 07./16. Dezember 2022 hält die aktuelle Förderungsrichtlinie gültig ab 01. Januar 2023 fest, dass Green Filming einen integralen Bestandteil der Förderrichtlinie Herstellung darstellt.

Laut **6.1.7. der Förderungsrichtlinien** sind die Kriterien des Filminstituts für Green Filming, basierend auf der Richtlinie UZ 76 Österreichisches Umweltzeichen „Green Producing in Film und Fernsehen“ seit 2021 zu berücksichtigen. Die getroffenen Maßnahmen für eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion, sind in Form eines detaillierten Abschlussberichts verpflichtend zu belegen und die Regelungen des Österreichischen Filminstituts einzuhalten.

Der Kriterienkatalog der ökologischen Mindeststandards für österreichische Kinofilmproduktionen ÖFI / ÖFI+ / ANIMATION, ist ab 01.01. 2025 gültig und wurde in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Green Film Consultants aus dem Animationsbereich, Barbara Galante (GFC&VFX, AUT) und Elena Pfändler (GFC, D) entwickelt.

Die Notwendigkeit ergibt sich daraus, dass derzeit gültige Green Filming Kriterienkataloge keine Rücksicht auf die Besonderheiten des Animationsfilms nehmen. Auch die RL des Österreichischen Umweltzeichens UZ76 schließt den Animationsfilm derzeit aus der Zertifizierung aus, da es sich nicht um eine „REALFILM-Produktion“ handelt.

Die MUSS und SOLL Kriterien des vorliegenden Kriterienkatalogs für Animationsfilm bilden die nötigen Bedürfnisse ab und ermöglichen auch hier das Augenmerk einer nachhaltigen, und lt. Österreichischem Filmförderungsgesetz gewünschten, Produktionsweise.

Alle weiterführenden Informationen zu Green Filming im Österreichischen Filminstitut finden Sie hier:

<https://filminstitut.at/green-filming>

II. Abschlussbericht FINAL GREEN REPORT und Kriterienkatalog der ökologischen Mindeststandards für österreichische Kinofilmproduktionen ÖFI / ÖFI+ / ANIMATION

- Der „FINAL GREEN REPORT“ inkl. Nachweis-Belegen lt. Anforderungen muss (nummeriert und digital im Zip-Ordner TAMPLATE) analog zur Nummerierung dieses Berichtes abgegeben werden.
- Ein IST Stand des „**GREEN FILMING CHECK_ÖFI_ÖFI+**“ (Excel) inkl. einer Darstellung der verpflichtenden MUSS- und freiwilligen SOLL-Kriterien, die bei Vertragserstellung formuliert wurden und integraler Bestandteil der Vertragsanlage sind, ist abzugeben.
- Der Abschlussbericht ist verpflichtend für alle geförderten Projekte abzugeben. Keine Rolle dabei spielt, ob ein Green Bonus beantragt wurde oder nicht. Es ist darin umfangreich abzubilden, was umgesetzt wurde.
- Abgabe der Gesamt CO2eq-Bilanzierung SOLL/IST
- Mehrkosten: Gegenüberstellung der Green Filming Mehrkosten aus der Vertragskalkulation und der tatsächlichen IST Stände inkl. Belege.
- Der „FINAL GREEN REPORT“ ist, ausgefüllt und kommentiert bei Abschluss des Projekts unterfertigt abzugeben. Zusätzlich ist eine Word-Datei beizulegen.
- Es wird festgehalten, dass die Nachweispflicht folgendem Schema folgt:

| |
|--|
| ÖFI / ÖFI+ ohne Green Bonus: Minimum 15 von 19 MUSS-Kriterien (Umsetzung empfohlen, Abschlussbericht verpflichtend) |
|--|

| |
|--|
| ÖFI+ Green BONUS 5%: Minimum 17 von 19 MUSS-Kriterien (verpflichtend) |
|--|

III. PRÜFUNG

Im Rahmen der Zwischen- und/oder Abschlussprüfung der Herstellung wird der eventuelle Zwischen- und/oder Abschlussbericht „Final Green Report“ mit allen Unterlagen und Belegen geprüft, statistisch dokumentiert und ausgewertet. Alle Unterlagen, sind ausgefüllt und kommentiert bei Abschluss der Dreharbeiten und spätestens bei Endabrechnung des Projekts abzugeben.

Nach positiver Prüfung durch das Österreichische Filminstitut wird der Produktion der Green Bonus freigegeben. Wird das Projekt negativ geprüft entfällt der Green Bonus. Ein Abschlussbericht „Final Green Report“ ist verpflichtend auch ohne Beantragung eines Green Bonus vollumfänglich zu erarbeiten und abzugeben.

Alle Informationen zum Zwischen-, Abschlussbericht und Prüfung finden Sie hier:
<https://filminstitut.at/foerderung/green-filming>

IV. Hinweis zur Kompensation von CO2-Emissionen

Als Kompensationsanbieter werden ausschließlich jene von höchster Güte akzeptiert, Kompensationsprojekte mit Gold Standard, Verified Carbon Standard (VCS), Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC). Alle anderen Projekte sind mit dem Green Filming Department vorab abzusprechen.

1. Verpflichtende Grundkriterien

Die Grundkriterien gelten als Voraussetzung zur Sicherstellung für nachhaltiges Produzieren und sind demnach verpflichtend einzuhalten und umzusetzen.

1.1 Green Film Consultant

● **Muss-Vorgabe**

Im geförderten Filmbereich muss ein*e Green Film Consultant, beschäftigt werden. Eine fundierte, mehrtägige, praxisorientierte Aus- oder Weiterbildung und aktuelle Kenntnisse müssen in jedem Fall nachgewiesen werden (z.B. die Weiterbildung zum Green Film Consultant der Evergreen Prisma Academy, IHK-Akademie: Green Consultant Film & TV oder HdM Transfer und Weiterbildungsgesellschaft Stuttgart: Green Consultant). Die Anerkennung der Ausbildung bzw. des Ausbildungsnachweises obliegt dem Österreichischen Filminstitut.

Der*die Green Film Consultant muss von der jeweiligen Produktion durchgehend, empfohlen wird schon ab der Projektentwicklung, miteinbezogen werden. Dabei bindet sie*er das gesamte Film-Team in die Kommunikation und Umsetzung ein und begleitet kontinuierlich das Filmprojekt.

Seine*Ihre Tätigkeit bezieht sich auf die Einhaltung des aktuellen Kriterienkatalogs und der jeweiligen Green Filming Vorgaben des Österreichischen Filminstituts je nach Genre (Spielfilm, Dokumentarfilm bzw. Animationsfilm) und insgesamt auf eine möglichst ressourcenschonende und CO2-arme Produktionsweise (lt. Richtlinie 6.1.7 der Förderungsrichtlinien ÖFI/ÖFI+).

Nachweise:

[_Ausbildungszertifikat \(die alleinige Teilnahme an Green Filming Workshops gilt nicht als Nachweis der Ausbildung\)](#)

[_Lebenslauf](#)

[_Website \(wenn vorhanden – Link\)](#)

[_Bezahlungsbeleg \(Alternativ bei internen Green Film Consultants: spezifische Zeitaufzeichnung für das Projekt\)](#)

1.2 Green Commitment

● **Muss-Vorgabe**

Bei Einreichung ist das Formular „Green Commitment“ unterfertigt den Einreichunterlagen beizulegen. In dieser Erklärung nimmt der*die Produzent*in die Verpflichtung zu Green Filming ausdrücklich zur Kenntnis und muss den*die für das Vorhaben angefragten Green Film Consultant* sowie den voraussichtlich eingesetzten filmspezifischen CO2-Rechner konkret angeben.

Nachweise:

[_Im Herstellungsformular enthalten](#)

Auf Basis der Förderungsrichtlinien Pkt. 6.1.7. Green Filming

1.3 Produzent*innen Statement

● **Muss-Vorgabe**

Bei Einreichung ist innerhalb des Produzent*innen Statements zur geplanten Umsetzung von Green Filming in der Produktion fundiert Stellung zu nehmen.

Nachweise:

Im Herstellungsformular enthalten

1.4 Kalkulation / Green Filming

● **Muss-Vorgabe**

Bei Einreichung sind in der Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten der Herstellung eventuelle aus Green Filming entstehende Mehrkosten bzw. kostenmindernde Erträge oder Einsparungen, sofern diese für das Vorhaben zutreffend sind, im Arbeitsblatt „Green Filming Mehrkosten“ extra auszuweisen. Ebenso ist eine Erklärung der einzelnen Positionen der „Green Filming Mehrkosten“ bei Einreichung abzugeben.

1.5 Bilanzierung CO₂eq mit filmspezifischem Rechner

● **Muss-Vorgabe**

Nach Abschluss der Produktion muss eine GESAMT CO₂eq-SOLL und CO₂eq-IST-Bilanz UND die Detailauszüge aus dem CO₂eq-Rechner vorgelegt werden. Die Erfassung der Daten muss mit Hilfe des filmspezifischen CO₂eq-Rechners durchgeführt werden.

Für Drehtage in Österreich, Deutschland, Süd Tirol oder der Schweiz ist der filmspezifische CO₂eq-Rechner von klimActiv zu verwenden um einheitliche und vergleichbare Daten zu erzielen.

Evergreen Prisma, AUT: https://lafc.greenshooting.at/de_DE/start/

Green Shooting, GER: https://go.greenshooting.de/de_DE/

Green Shooting, CH: https://www.green-shooting.ch/de_DE/

Green Shooting, IT: https://idm.greenshooting.eu/de_DE/

Nachweise:

_SOLL/IST Bilanz aus dem filmspezifischen CO₂eq-Rechner

1.6 Abschlussbericht „Final Green Report“

● **Muss-Vorgabe**

Spätestens mit Abschluss der Produktion muss ein Abschlussbericht auf Grundlage der standardisierten Vorlage des Österreichischen Filminstituts vorgelegt werden. Darin wird über die Erfüllung der Vorgaben Rechenschaft abgelegt. Eine Vorlage des Abschlussberichts „Final Green Report“ wird der Produktion vom ÖFI zur Verfügung gestellt.

2. MASSNAHMEN: Kommunikation und Büro

2.1 Kommunikation

● **Muss-Vorgabe**

1. Die Produktionsfirma – in Kooperation mit dem Green Film Consultant* – kommuniziert das grüne Drehvorhaben im Vorfeld bei Planungsgesprächen mit Stab und auf Managementebene, sowie im Rahmen des Warm-Ups. Zusätzlich werden die Umweltstandards und Green Filming Maßnahmen der gesamten Crew und Partnerbetrieben bekanntgegeben.

Aufgrund der langen Projektdauer werden Nachhaltigkeitsbestrebungen der Produktion in regelmäßigen Abständen kommuniziert.

Nachweise:

- _Mails
- _Aushänge (Beispiel)/Schulungen/Workshops
- _Passus in den Verträgen
- _Checklisten

○ **Soll-Vorgabe**

2. Umweltaktivitäten und Green Filming Maßnahmen werden auch nach außen, z.B. über Websites, Social-Media-Kanälen oder in Presseaussendungen, kommuniziert.

Nachweis:

- _Links/Screenshots zur Website, zum Social Media Post oder zu Presseartikeln

2.2 Büro, Papier und Verbrauchsmaterialien

● **Muss-Vorgabe**

1. Sämtliche filmrelevante Druckwerke und Unterlagen sind nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands angefertigt: geringe Auflage, kleines Druckformat, doppelseitige Kopien, etc.

Sollte Papier eingesetzt werden, ist Papier mit einem Umweltzeichen ISO Typ I oder nachweislich 100% Recycling Papier zu verwenden.

Nachweis:

- _Rechnungen bei Neuanschaffung / sofern die verwendeten Produkte darauf ersichtlich sind
- _Ergänzend Foto der verwendeten Produkte

● **Muss-Vorgabe**

2. Reinigungsmittel tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ I.

Nachweise:

- _Liste an benutzten zertifizierten Reinigungsmitteln

Auf Basis der Förderungsrichtlinien Pkt. 6.1.7. Green Filming

○ Soll-Vorgabe

3. Die an der Produktion beteiligten oder durch sie beauftragte Unternehmen (ausgenommen EPU's) sollen nach Möglichkeit über ein Umweltmanagementsystem wie EMAS oder EMAS Easy verfügen, an Umweltprogrammen wie ÖkoBonus (oder gleichwertig) teilnehmen oder ökologische Nachhaltigkeitskriterien verfolgen.

Nachweise:

Liste der Unternehmen mit Umweltmanagementsystem / Teilnehmer an Umweltprogrammen / andere Implementierung von Nachhaltigkeits-Kriterien
Auflistung der jeweiligen Nachhaltigkeits-/Umweltmanagement-Systeme

○ Soll-Vorgabe

4. Bei der Beschaffung von Büromaterialien ist zu beachten, dass diese nachhaltigen Kriterien nach ISO Typ I entsprechen (z.B.: EU Ecolabel, Blauer Engel, Österreichisches Umweltzeichen, etc.).

Nachweise:

Fotos der Produkte
Rechnungen (2 Beispiele pro Standort der Produktionen)
Liste an zertifizierten Büromaterialien

● Muss-Vorgabe

5. Büros und Betriebsstätten (Studios¹) achten darauf, dass täglich anfallender Müll weitestgehend vermieden und/oder getrennt entsorgt wird.

Nachweise:

Fotos der Umsetzung
Schriftliche Erläuterungen zu den umgesetzten Maßnahmen

○ Soll-Vorgabe

6. Auf den Einsatz von Papier-Unterlagen soll zugunsten einer digitalen Nutzung verzichtet werden.

Nachweis:

Liste der digital genutzten Tools
Schriftliche Erläuterungen zu den umgesetzten Maßnahmen

3. MASSNAHMEN: Mobilität

Flugreisen verursachen sehr hohe Treibhausgas-Emissionen. Die Bahn ist in der Regel das umweltfreundlichste Transportmittel.

3.1 Reisen

○ Soll-Vorgabe

1. Um Reisetätigkeiten (wie z.B. Dienstreisen) zu minimieren, werden lokale Crewmitglieder bevorzugt und Besprechungen prioritär online durchgeführt.

Nachweis:

Stabliste mit Angabe von Nationalität und Wohnort

¹ Als "Studio" gilt eine organisierte Arbeitsstruktur mit Teams und technischer Ausstattung.

Auf Basis der Förderungsrichtlinien Pkt. 6.1.7. Green Filming

[_Schriftliche Erläuterungen zu den umgesetzten Maßnahmen](#)

o **Soll-Vorgabe**

2. Bei Dienstreisen ist darauf zu achten, dass die Bahn und/oder öffentlicher Personenverkehr genutzt werden. Flugreisen sollen vermieden und mit Bahnfahrten ersetzt werden. Sofern Flugreisen gebucht werden müssen, ist die MUSS-Vorgabe 3.2 zu beachten.

Nachweise:

[_Mobilitätsempfehlungen an Stab](#)

[_Schriftliche Erläuterungen zu den umgesetzten Maßnahmen](#)

3.2 Flugreisen

● **Muss-Vorgabe**

Alle beteiligten Produktionsfirmen beauftragen keine Flugreisen im In- und Ausland bzw. zwischen den Produktionsstätten, sofern eine Bahnfahrt alternativ möglich und zeitlich planbar ist. Flüge unter 500 km sind nicht gestattet. Die gesamten, durch nicht vermeidbare Flüge angefallenen CO₂-Emissionen sind zu kompensieren²

Nachweise:

[_Mobilitätskonzept](#)

[_Flug- und Reiseabrechnungen / Übersicht aus der Buchhaltung](#)

[_Detailübersicht aus dem CO₂-Rechner mit allen erfassten Flügen](#)

[_Nachweis allfälliger Kompensationszahlungen](#)

² Als Kompensationsanbieter werden ausschließlich jene von höchster Güte akzeptiert, wie Kompensationsprojekte mit Gold Standard, Verified Carbon Standard (VCS), Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC). Alle anderen Projekte sind abzuschreiben.

4. MASSNAHMEN: Unterbringung

Hotelübernachtungen verursachen hohe Treibhausgas-Emissionen. Im Vergleich zu Übernachtungen in Apartments bzw. Ferienhäusern verursachen sie durchschnittlich höhere Treibhausgas-Emissionen pro Nacht und Person.

Für die nachhaltig ausgerichtete Unterbringung ist es hilfreich, das gesamte Team frühzeitig zu sensibilisieren und Vereinbarungen zur nachhaltig ausgerichteten Unterbringung zudem in den Arbeitsverträgen zu fixieren.

● **Muss-Vorgabe**

1. Werden Unterkünfte im Produktionszeitraum benötigt sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Übernachtungen sollen vorzugsweise in Apartments gebucht werden.

Wenn diese nicht verfügbar sind, ist bei der Buchung von Hotels auf eine Zertifizierung oder ausgewiesene Umweltmaßnahmen oder auf eine öffentlich umweltrelevante Auszeichnung zu achten.

Als »Hotels mit ausgewiesenen Umweltmaßnahmen oder öffentlich umweltrelevante Auszeichnung« gelten Hotels, die zumindest folgende Maßnahmen anbieten: Ökostrom, Energiesparmaßnahmen bei Heizung und Klima, Wassersparmaßnahmen und Mülltrennung.

Ist dies nicht möglich oder nicht verfügbar, ist dies schriftlich zu erläutern.

Nachweise:

[_Liste der Unterkünfte inkl. Angabe über vorhandene Zertifizierungen oder Maßnahmen oder Unterkunftsart](#)

[_Linkliste zu den Hotels](#)

[_Wenn nicht vorhanden: Schriftliche Erläuterung und/oder Erklärung](#)

○ **Soll-Vorgabe**

2. Wenn Hotel-Unterkünfte im Produktionszeitraum benötigt werden (nicht zutreffend bei Apartmentbuchungen), stellt die Produktionsfirma bzw. die*der Green Film Consultant bei Buchung oder Anreise, die Anfrage ob die tägliche Zimmerreinigung und/oder Handtuchwechsel auf größere Abstände geändert werden kann.

Nachweis:

[_Mailkommunikation /-Information](#)

[_Schriftliche Erläuterungen zu den umgesetzten Maßnahmen](#)

5. MASSNAHMEN: Catering / Büroverpflegung

Beim Catering stehen die Themen Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Herkunft, Ressourcenschonung und Qualität im Vordergrund.

Insbesondere die Produktion von Fleisch ist für einen erheblichen Anteil der weltweiten CO₂eq-Emissionen verantwortlich. Beim Animationsfilm gilt dieses Kriterium für Besprechungen, Mitarbeiterverpflegung bei Meetings u.ä.

o **Soll-Vorgabe**

Bei den Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass möglichst regionale, saisonale, biologische und/oder vegetarische/vegane Lebensmittel sowie Getränke verwendet werden.

Nachweise:

[_Schriftliche Erläuterungen zu den umgesetzten Maßnahmen](#)

6. MASSNAHMEN: Energie und Technik

Der Wechsel zu zertifiziertem Ökostrom ist eine der schnellsten und einfachsten Methoden, um CO₂eq-Emissionen drastisch zu reduzieren.

Das Ausschalten nicht genutzter und der Einsatz energiesparender Geräte sind notwendig, dies sollte entsprechend an das Team kommuniziert werden. Der Standby-Modus ist in jedem Fall auszuschalten, wenn nicht zwingend erforderlich.

6.1 Ökostrom / Strom

● **Muss-Vorgabe**

1. In allen Betriebsstätten der Produktionsfirma (Förderungswerber*in) muss die Stromversorgung zu 100% mit Ökostrom (mit nationalen Herkunftszertifikaten), über Eigenproduktion oder gemäß UZ46 zertifiziertem „Grünem Strom“ gedeckt werden. (Siehe Nachhaltigkeitsgrundsätze Punkt: 2.2. und 8)

Nachweise:

_Netzverträge mit ausgewiesenem Strommix jedenfalls zu Beginn und am Ende des Projekts und bei Veränderung im Strommix/Strombezug.
_Nachweis über die Berechnung des Stromverbrauchs.

● **Muss-Vorgabe**

2. Alle Partner-Produktionsfirmen arbeiten verpflichtend nur mit Studios³ zusammen, deren Stromversorgung zu 100% mit Ökostrom, mit nationalen Herkunftszertifikaten, über Eigenproduktion oder gemäß UZ46 zertifiziertem „Grünem Strom“ komplett gedeckt wird.

Nachweise:

_Netzverträge und Jahresabrechnungen die den Strombedarf abbilden, mit ausgewiesenem Strommix jedenfalls zu Beginn und am Ende des Projekts und bei Veränderung im Strommix/Strombezug muss dies mitgeteilt werden.
_Nachweis über die Berechnung des Stromverbrauchs über Arbeitsstunden am Projekt

○ **Soll-Vorgabe**

3. Wird mit einzelnen „Artists“ zusammengearbeitet, die Remote vom Heimatstandort aus, zuarbeiten, werden diese jedenfalls auf Nachhaltigkeitsgrundsätze hingewiesen (Siehe Nachhaltigkeitsgrundsätze Punkt: 2.2. und 6.1.8).

Nachweise:

_Mailkommunikation über die Aufklärung der Nachhaltigkeitsgrundsätze an Artists (wenn zutreffend)

³ Als „Studio“ gilt eine organisierte Arbeitsstruktur mit Teams und technischer Ausstattung.

Auf Basis der Förderungsrichtlinien Pkt. 6.1.7. *Green Filming*

o **Soll-Vorgabe**

4. Hauptsächlich wird bei laufenden Monitoren Strom verbraucht. Bei Home-Office-Mitarbeiter*innen mit Remote-Zugriff auf lokale PCs soll sichergestellt sein, dass diese Geräte entweder physisch oder über ein entsprechendes System jederzeit innerhalb der Arbeitszeit ein- und ausgeschaltet werden können.

Hier kann überlegt werden, dass mit Hilfe eines z.B.: "HDMI Dummy Plug" oder "Monitor Emulator Stick" etc. die Mitarbeiter von zu Hause trotzdem arbeiten können ohne, dass die lokalen Monitore eingeschaltet bleiben müssen.

Nachweise:

[_Schriftliche Erläuterungen zu den umgesetzten Maßnahmen](#)

● **Muss-Vorgabe**

5. Bei der Nutzung interner Renderfarmen, verpflichten sich alle beteiligten Produktionen, dass diese mit Ökostrom (mit nationalen Herkunftszertifikaten) betrieben werden.

Nachweise:

[_Liste der internen Renderfarmen](#)

[_Nachweis des bezogenen Stroms mit entsprechender Ausweisung des regenerativ erzeugten Stroms](#)

[_Detailübersicht aus dem CO2-Rechner](#)

o **Soll-Vorgabe**

6. Zusätzlich dazu muss ein aktives Aktivitätencontrolling erfolgen (Monitoring des Energieverbrauchs, Lastmanagement, Konsolidierung von Workloads, um ungenutzte Kapazitäten zu vermeiden). Zudem ist anzugeben, ob die Server über Stand-by Komponenten verfügen und eine Abwärmenutzung erfolgt.

Nachweise:

[_Schriftliche Erläuterungen zu den umgesetzten Maßnahmen](#)

● **Muss-Vorgabe**

7. Sofern externe Renderfarmen oder Cloud-Server zum Einsatz kommen, verpflichten sich alle beteiligten Produktionen, nur solche zu nutzen die mit Ökostrom (mit nationalen Herkunftszertifikaten) betrieben werden. Darüber hinaus ist anzugeben, ob eine Abwärmenutzung erfolgte.

Nachweise:

[_Liste der externen Renderfarmen](#)

[_Liste der genutzten Cloud-Server](#)

[_Nachweis des bezogenen Stroms mit entsprechender Ausweisung des regenerativ erzeugten Stroms](#)

[_Detailübersicht aus dem CO2-Rechner](#)

o **Soll-Vorgabe**

8. Alle nicht zwingend notwendigen elektronischen Geräte sollen über Nacht ausgeschaltet oder intelligente, stromsparende Maßnahmen ergriffen werden.

Nachweise:

[_Schriftliche Erläuterungen zu den umgesetzten Maßnahmen](#)

6.2 Wiederaufladbare Akkus

● **Muss-Vorgabe**

Einwegbatterien dürfen während der ganzen Produktion in den Produktionsbüros und Studios nicht genutzt werden. Es müssen stattdessen wiederaufladbare Akkus zum Einsatz gebracht werden.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterungen wie die Maßnahme umgesetzt wurde

_Fotos

6.3 Technik / Material und Ausstattung

● **Muss-Vorgabe**

Falls Hardware und Ausstattung für die in Österreich eingesetzten Workstations (Studios) angemietet werden müssen, erfolgt dies über nationale Partner.

Nachweise:

_Schriftliche Erläuterungen wie die Maßnahme umgesetzt wurde

_Verträge

_Rechnungen

7. MASSNAHMEN: Waste Management

Die nachhaltige Abfallwirtschaft umfasst die Vermeidung, Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von Geräten.

7.1 Neuanschaffung von Elektrogeräten

o **Soll-Vorgabe**

Büros und Betriebsstätten (Studios) achten darauf, bei Neuanschaffung von Geräten nachhaltige Beschaffungsstandards einzuhalten. Dazu zählen: TCO-Certified / geringer Stromverbrauch / Langlebigkeit / Reparierbarkeit / die Nutzung wiederaufbereiteter Geräte (wenn dies für den geplanten Einsatzzweck möglich ist).

Nachweise:

*_Liste angeschaffter Elektrogeräte inkl. entsprechender Nachhaltigkeitsvermerke
_Schriftliche Erläuterungen wie die Maßnahme umgesetzt wurde oder wie im Unternehmen diese Vorgabe gehandhabt wird.*

7.2 Entsorgung von Elektroaltgeräten

● **Muss-Vorgabe**

Büros und Betriebsstätten (Studios) achten bei der Entsorgung von Elektroaltgeräten darauf, dass diese durch externe Entsorger fachgerecht entsorgt werden. Hierbei kann auch überlegt werden, ob das Gerät für andere Zwecke weiter genutzt werden kann.

Nachweise:

*_Entsorgungsbegleitschein des Entsorgungsunternehmens
_Schriftliche Erläuterungen wie die Maßnahme umgesetzt wurde oder wie im Unternehmen diese Vorgabe gehandhabt wird.*